BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 5. März 1990

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

(90/147/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Rahmen des Beschlusses 86/284/EGKS (1) geltenden Bestimmungen müssen so lange in Kraft bleiben, bis die Verfahren für den Vorschlag und die darauffolgende Annahme eines neuen Assoziationsbeschlusses durchgeführt sind; für die Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten müssen dabei dieselben Ursprungsregeln gelten wie für die AKP-Staaten,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 7 des Beschlusses 86/284/EGKS erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

Dieser Beschluß ist bis zum 28. Februar 1991 anwendbar."

Artikel 2

Artikel 4 des Beschlusses 86/284/EGKS erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Für die ÜLG sind der Begriff „Ursprungswaren" sowie die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen auf diesem Gebiet sinngemäß dieselben wie für die AKP-Staaten, die in Anhang II des Beschlusses Nr. 2/90 des AKP—EWG-Ministerrats vom 27. Februar 1990 betreffend die ab 1. März 1990 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen (2) niedergelegt sind.

(2) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 2."

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er ist ab 1. März 1990 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

(1) ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 111.